



**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(EG ELG)**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 10. Januar 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1559.4 - 12542 gemäss dem ergänzenden Antrag des Regierungsrates an ihrer Sitzung vom 10. Januar 2008 beraten. Zwei Stawiko-Mitglieder waren auch in der vorberatenden Kommission vertreten. Im Weiteren stand uns Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel für zusätzliche Auskünfte zur Verfügung.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und Detailberatung
3. Antrag

1. Ausgangslage

Das neue Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) ist auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang ist das kantonale Ausführungsrecht an die neuen Bestimmungen anzupassen. Aufgrund der knappen Fristen (der Bund hat das eidgenössische ELG erst am 6. Oktober 2007 erlassen) hat der Regierungsrat ein unübliches, jedoch sinnvolles Vorgehen gewählt:

- Mit dem Bericht vom 3. Juli 2007 hat er die kostenneutrale Vorlage 1559.2 - 12430 ausgearbeitet und angekündigt, dass er diese noch in die Vernehmlassung geben werde.
- Gemäss dem ergänzenden Bericht vom 13. November 2007 sind die Vernehmlassungsergebnisse dann in die Vorlage 1559.4 - 12542 eingeflossen, welche hier beraten wird. Bei einem Gesamtaufwand von 24.8 Mio. Franken ist mit Mehrkosten von rund 550'000 Franken zu rechnen.

Wie bislang räumt das ELG den berechtigten Personen im Rahmen des Gesetzes einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs sein. Die Kosten für den «allgemeinen Existenzbedarf» werden neu zu 5/8 (oder 62.5 %) durch den Bund getragen und zu 3/8 (oder 37.5 %) durch den Kanton. Zusätzliche Heimkosten sowie die Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen, welche den allgemeinen Existenzbedarf übersteigen, gehen vollständig zu Lasten des Kantons. Die Gemeinden wurden im Rahmen der ZFA von einer Kostenbeteiligung entlastet.

Der Regierungsrat legt eine Totalrevision des bisherigen Gesetzes vom 29. Oktober 1998 vor. Im 1. Abschnitt werden die bundesrechtlichen und im 2. Abschnitt die kantonalen Ergänzungsleistungen festgelegt. Die vorberatende Kommission hat den Anträgen des Regierungsrates mit 12 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt und lediglich bei § 17 eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

2. Eintretensdebatte und Detailberatung

Die Gesetzesvorlage ist in den beiden Berichten des Regierungsrates Vorlagen Nrn. 1559.1 - 12429 vom 3. Juli 2007 und 1559.3 - 12541 vom 13. November 2007 prägnant und verständlich dargelegt. Das neue Gesetz orientiert sich weitgehend an der bisherigen Ordnung, die sich bewährt hat. Namentlich soll weiterhin an der Ausrichtung von Kantonalen Ergänzungsleistungen festgehalten werden. Eintreten war in der Stawiko unbestritten.

Im ergänzenden Bericht des Regierungsrates sind auf Seite 3 diejenigen Bereiche aufgeführt, welche nach der Vernehmlassung gegenüber der ursprünglichen Vorlage angepasst worden sind. Auf Seite 11 findet sich eine Aufstellung der damit verbundenen höheren Kosten von rund 550'000 Franken. Die Stawiko ist grossmehrheitlich der Ansicht, dass die Forderungen der Vernehmlassungsteilnehmenden angemessen berücksichtigt worden sind. Wir wurden informiert, dass die definierten Ergänzungsleistungen rund 97 % aller Bedürfnisse abdecken werden, sodass das Risiko für Sozialfälle auf ein Minimum reduziert ist. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass neben Zug lediglich die Kantone St. Gallen, Basel-Stadt und Zürich kantonale Ergänzungsleistungen erbringen oder vergleichbare Regelungen haben.

Die Stawiko erinnert daran, dass der Kantonsrat im Rahmen der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) bereits wesentliche Grundsatzentscheide gefällt hat, die zu respektieren sind, wenn das Gleichgewicht zwischen Aufgaben und Finanzierung nicht bereits wieder in Frage gestellt werden soll.

Im Bericht der vorberatenden Kommission (Vorlage Nr. 1559.5 - 12578) wird auf Seite 4 unter Bst. d festgehalten, dass der Mehraufwand pro Jahr 300'000 Franken betragen könnte, falls die Anspruchsberechtigung von kantonalen Ergänzungsleistungen auch auf Angehörige von Staaten ausserhalb der EU oder der EFTA ausgeweitet würde. Dabei wurden jedoch lediglich die Kosten der Heime berücksichtigt. Der Volkswirtschaftsdirektor hat uns informiert, dass aktuelle Berechnungen **sämtlicher** Kosten im Zusammenhang mit allen Ergänzungsleistungen dieser Bevölkerungsgruppe einen jährlichen Mehraufwand von rund 700'000 Franken auslösen würden.

Die Detailberatung haben wir anhand der ergänzten Vorlage Nr. 1559.4 - 12542 vorgenommen.

zu § 2 Abs. 3 wurden zwei Anträge gestellt, die dem regierungsrätlichen Antrag gegenüberzustellen sind.

- a) Antrag a) will den Vermögensverzehr auf **1/5** festlegen, wie dies der Regierungsrat ursprünglich vorgesehen hatte.
Zur Begründung wurde auf den Bericht der vorberatenden Kommission hingewiesen, wo auf Seite 3 unten nachgelesen werden könne, dass es eine massgebliche Zahl von EL-Beziehenden gebe, welche über ein respektables Vermögen verfügten. Zudem würden die Freibeträge, die vom Vermögensverzehr nicht betroffen seien, per 1. Januar 2009 um 50% auf 37'500 Franken für Alleinstehende und auf 60'000 Franken für Ehepaare erhöht. Nur Vermögenswerte, die über diesen Werten liegen, würden teilweise als Einkommen angerechnet. Es sei somit vertretbar, das Maximum des möglichen Spielraumes auszuschöpfen, womit für den Kanton eine Kostenersparnis von rund 500'000 Franken verbunden sei.

- b) Antrag b) will den Vermögensverzehr auf **1/15** festlegen.
Zur Begründung wurde angeführt, dass der Begriff «massgebliche Zahl von EL-Beziehenden mit respektablem Einkommen» nicht aussagekräftig sei. Sicher sei jedoch, dass bei einer Erhöhung des Vermögensverzehrs auf einen Fünftel auch viele kleine Vermögen schneller verbraucht würden. Nach einem Austritt aus einem Heim bestünde somit ein Risiko, dass staatliche Sozialhilfe beansprucht werden müsse.
- c) Der Antrag c) des Regierungsrates will den Vermögensverzehr bis zum Erreichen des AHV-Alters auf **1/10** und über dieser Altersgrenze auf 1/5 festlegen.

In einer ersten Abstimmung erzielte Antrag b) am wenigsten Stimmen.

In der zweiten Abstimmung erzielten die Anträge a) und c) je drei Stimmen, wobei durch Stichentscheid des Präsidenten der Antrag c) des Regierungsrates obsiegte.

zu § 6 Abs. 2 wurde der Antrag gestellt, dass Personen mit Niederlassungsbewilligungen aus Drittstaaten ausserhalb der EU und der EFTA ebenfalls Ergänzungsleistungen erhalten sollten, wie das bereits in der vorberatenden Kommission beantragt worden war.

Zur Begründung wurde vorgebracht, dass gemäss Bundesrecht nach einer Karenzfrist von zehn Jahren die Möglichkeit bestehe, Bundes-Ergänzungsleistungen zu beziehen. Es sei folgerichtig, dass dies auch im kantonalen Recht gelten solle. Im Übrigen sei nicht einsichtig, wieso Personen, die bereits seit zehn Jahren bei uns lebten und arbeiteten, aufgrund ihrer Nationalität ungleich behandelt werden sollten.

Dem wurde entgegengehalten, dass keine Anreize für einen «Sozialtourismus» geschaffen werden sollten. Ausserdem müsste eine allfällige Gleichbehandlung auf Gegenseitigkeit beruhen. In Drittstaaten ausserhalb der EU/EFTA könnten Schweizerinnen und Schweizer auch keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen.

Der Antrag wurde mit 5 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

zu § 7 Abs. 1 Bst. b wurde der Antrag gestellt, die Mietzinsausgabe um 6'000 Franken für Einzelpersonen und um 6'600 Franken für Ehepaare zu erhöhen, wie das bereits in der vorberatenden Kommission beantragt worden war.

Begründet wurde der Antrag damit, dass bei einem Wohnungswechsel die anrechenbaren Mietzinsausgaben nicht ausreichen, weil Neuwohnungen deutlich teurer seien als Altwohnungen, auch wenn sie weniger Zimmer aufwiesen. Es sei nicht einfach, im Kanton Zug günstige Wohnungen zu finden.

Dem wurde entgegengehalten, dass der Regierungsrat nach erfolgter Vernehmlassung bereits eine Erhöhung um 200 Franken vorgenommen habe, womit der Mietzinssituation im Kanton Zug Rechnung getragen werde. Ausserdem habe der Regierungsrat gemäss § 7 Abs. 3 Bst. b die Kompetenz, bei wesentlichen Änderungen den Ansatz von 3'800 Franken angemessen zu erhöhen, maximal jedoch um 20% des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden, der zurzeit bei 18'140 Franken liege. Im Übrigen falle bei uns niemand durch das soziale Netz; falls Sozialhilfe notwendig wäre, könne diese bei den Gemeinden beantragt werden.

Der Antrag wurde mit 5 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

zu § 7 Abs. 3 wurde kein Antrag gestellt. Die Stawiko hat jedoch von der Volkswirtschaftsdirektion eine Erklärung darüber verlangt, was unter einem «privilegierten Erwerbseinkommen» zu verstehen sei. Wir wurden informiert, dass es sich in diesem Zusammenhang um einen stehenden Begriff handle. Es sei die Summe, die nach Abzug des Freibetrages und nach Multiplikation des Rests mit 2/3 resultiere. Diese Summe werde dann angerechnet.

Ein Beispiel dazu:

Einzelperson mit Fr. 7'000 Jahreseinkommen; minus Freibetrag von Fr. 1'000 = Fr. 6'000; davon werden 2/3 = Fr. 4'000 als «privilegiertes Erwerbseinkommen» angerechnet.

zu § 10 Abs. 2 wurde kein Antrag gestellt. Die Stawiko weist jedoch darauf hin, dass die gewählte Formulierung zu Missverständnissen führen könnte. Es ist nicht ohne weiteres klar,

- a) ob die Steuerverwaltung und die Gemeindeverwaltungen **der Ausgleichskasse** Informationsmaterial abzugeben haben;
- b) oder ob sie Informationsmaterial der Ausgleichskasse **an die Bevölkerung** abzugeben haben, sofern dies die Ausgleichskasse anordnet.

Die Stawiko bittet die Redaktionskommission, die gewählte Formulierung zu prüfen.

zu § 17 stellte die vorberatende Kommission den Antrag, die Marginale wie folgt zu ändern: «Besitzstand bei Personen in Heimen». Damit ist die Stawiko einstimmig einverstanden.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen Folgendes:

- einstimmig, auf die auf die Vorlage Nr. 1559.4 - 12542 einzutreten;
- mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, ihr mit der redaktionellen Anpassung bei § 17 gemäss Antrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Zug, 10. Januar 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Gregor Kupper